



# BENUTZUNGSORDNUNG

für die Sporthallen in der Samtgemeinde Meinersen

Die Sporthallen sind mit öffentlichen Mitteln gebaut worden und stehen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Meinersen. Daher sollte es für jede/n Benutzer\*in selbstverständlich sein, die Hallen mit all ihren Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln. Das kann nur erreicht werden, wenn die nachstehenden Anweisungen und Regelungen genau beachtet und befolgt werden.

## I. Sportbetrieb allgemein

1. Zur Belegung stehen folgende Sporthallen zur Verfügung:

- Sporthalle Ovakara-Grundschule Hillerse (1-Feld-Halle)
- Sporthalle Grundschule Leiferde (1-Feld-Halle)
- Sporthalle Grundschule Meinersen (1-Feld-Halle)
- Sporthalle Grundschule Müden (Aller) (1-Feld-Halle)
- Zwei-Feld-Halle Müden (Aller) (2-Feld-Halle)
- Sporthalle Hauptschule Meinersen (1-Feld-Halle)
- Sporthalle Sally-Perel-Realschule Meinersen (2-Feld-Halle)
- Sporthalle Außenstelle Gymnasium Leiferde (2-Feld-Halle)

2. Die Belegung der Hallen richtet sich nach dem Schulbetrieb, der Jugendpflege und dem Sporthallenbelegungsplan.

Der Hallenbelegungsplan wird in Absprache mit den nutzenden und nutzungswilligen Vereinen durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Soziales aufgestellt.

Ein Anspruch der Nutzungswilligen auf Zuweisung bestimmter Nutzungszeiten besteht nicht.

Für den außerschulischen Betrieb stehen die Hallen grundsätzlich wochentags ab 14:00 Uhr, an den Wochenenden ab 09:00 Uhr zur Verfügung. Die Ausnahmen bilden hier die Ganztagschulen, die aufgrund des Ganztagschulbetriebes erst um 15:30 Uhr zur Verfügung stehen. Die Hallen sind um spätestens 22:00 Uhr zu verlassen.

Für besondere Sportveranstaltungen im Jugendbereich (wie z. B. Sportnächte etc.) können die Hallen an den Wochenenden auf Antrag auch länger als 22:00 Uhr genutzt werden. Im Rahmen derartiger Veranstaltungen ist das Übernachten in der Sporthalle gestattet.

3. Die außerschulische Nutzung der Sporthallen durch ortsansässige Vereine hat immer Vorrang gegenüber Anträgen von Dritten; ausgenommen hiervon sind Schulveranstaltungen sowie Veranstaltungen der Jugendförderung und der Samtgemeinde Meinersen.

Über die außerschulische Belegung der Hallen entscheidet ausschließlich der Fachbereich für Bildung, Jugend und Soziales der Samtgemeinde Meinersen. Anträge auf Benutzung sind grundsätzlich schriftlich bei der Samtgemeinde Meinersen einzureichen.

Ein Rechtsanspruch auf die außerschulische Nutzung besteht nicht.

Die Überlassung kann jederzeit und in jedem Fall entschädigungslos widerrufen werden.

An gesetzlichen Feiertagen (Ostermontag, Pfingsten etc.) im Land Niedersachsen ist eine Nutzung nicht möglich.

4. Die Sporthallen dürfen nur unter verantwortlicher Leitung einer volljährigen Aufsichtsperson betreten werden. Solange die Aufsichtsperson nicht anwesend ist, haben die Sportlerinnen und Sportler im Eingangsbereich des Sporthallengebäudes zu warten.
5. Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass die Halle nur im Rahmen der hier festgelegten Bestimmungen genutzt wird und dass Beschädigungen der Räume und der darin befindlichen Gegenstände unterbleiben. Sie ist verpflichtet, etwaige Mängel sofort dem Hausmeister zu melden und in das Hallenbelegungsbuch einzutragen. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand nach Abschluss der Trainingszeiten (z. B. Wasserhähne in den Duschen geschlossen, Licht aus, Fenster geschlossen, Schließdienst etc.) in der jeweiligen Halle sowie deren Sportgeräte tragen die Vereine. Die Hausmeister stehen nur in unabwendbaren Notfällen zur Verfügung.
6. Sportveranstaltungen, die nicht im Hallenbelegungsplan vorgesehen sind, können nur nach Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung durchgeführt werden. Dekorationen, Einbauten usw. dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung angebracht werden. Es ist hierbei untersagt, Nägel, Haken usw. in Böden, Wände oder Decken zu schlagen.
7. Zuschauerinnen und Zuschauer haben sich so zu verhalten, dass der Sportbetrieb nicht gestört wird. Sie dürfen nur die für Zuschauer ausgewiesenen Plätze (z. B. Tribünen etc.), nicht aber die Halle und den Umkleidebereich, betreten.
8. Die Samtgemeinde Meinersen übernimmt keine Haftung für Unfälle und für Schäden, die durch unsachgemäßes oder ordnungswidriges Verhalten eintreten.
9. Innerhalb des Sporthallengebäudes ist das Rauchen strengstens untersagt. Der Genuss von Alkohol ist im Sporthallengebäude sowie im Außenbereich grundsätzlich nicht gestattet.
10. Das Mitbringen von Tieren in die Gebäude ist nicht gestattet. Blindenhunde zur Orientierung sind hiervon ausgenommen.
11. In Sporthallengebäuden gefundene Gegenstände sind unverzüglich beim Hausmeister abzugeben.
12. Das Entfernen und Mitnehmen von Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten ist nicht gestattet.

#### **I a. Sportbetrieb in den Schulferien**

1. Während der Schulferien im Land Niedersachsen treten die laufenden Belegungspläne außer Kraft.
2. In den Sommerferien bleiben die Sporthallen in der Regel geschlossen. In den übrigen Schulferien (Oster-, Pfingst-, Herbst-, Weihnachts- und Zeugnisferien) besteht für die Vereine der Samtgemeinde Meinersen die Möglichkeit, die Sporthallen zu nutzen.

Über die Nutzung in den Sommerferien kann im Einzelfall entschieden werden. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn zur Wettkampfvorbereitung mit überregionalem Charakter in entsprechenden Leistungsklassen der Trainingsbetrieb vor Ablauf der Sommerferien notwendig wäre.

3. Eine Ferienbelegung ist spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn vorab schriftlich durch den Verein beim Fachbereich Bildung, Jugend und Soziales zu beantragen. In dem Antrag müssen die Belegungszeiträume genannt sein. Bevorzugt gelten die Belegungszeiten der jeweiligen Sparten auch in der Feriennutzung.

4. Reparatur-, Renovierungs- und Reinigungsarbeiten etc. haben immer Vorrang vor einer Ferienbelegung.
5. Der jeweilige Schulhausmeister steht in den Ferien den Vereinen nicht zur Verfügung.
6. Während der Ferienbelegung behält sich der Fachbereich Bildung, Jugend und Soziales vor, die von den Vereinen beantragten Nutzungen in einer geeigneten Sporthalle zusammenzulegen.
7. Eine Benutzung der Sporthallen in den Ferien ist nur möglich, wenn die Vereine eine Reinigung der in Anspruch genommenen Sporthalle incl. der benutzten Umkleieräume und Sanitäranlagen sowie den Schließdienst übernehmen. Bei mehreren Benutzern haben sich diese untereinander abzustimmen. Im Säumnisfall kann die Samtgemeinde Meinersen eine Reinigung auf Kosten der Benutzer veranlassen.
8. Der Verein übernimmt für die Dauer der Feriennutzung die volle Verantwortung dafür, dass die Halle nur im Rahmen der hier festgelegten Bestimmungen genutzt wird und dass Beschädigungen der Räume und der darin befindlichen Gegenstände unterbleiben. Der Verein ist verpflichtet, etwaige Mängel sofort dem Fachbereich Bildung, Jugend und Soziales zu melden und in das Hallenbelegungsbuch einzutragen.
9. Die Überlassung erfolgt in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
10. Im Übrigen gilt die Benutzungsordnung für die Sporthallen in der Samtgemeinde Meinersen fort.

## **II. Hallennutzung**

1. Die Halle (Spielfläche) darf nur über die Umkleieräume und nur mit sauberen Sportschuhen mit hellen bzw. nicht abfärbenden Sohlen betreten werden. Die Sportschuhe dürfen erst in den Umkleieräumen angezogen werden. Das Betreten der Sporthalle mit Straßenschuhen ist untersagt.
2. Die großen Sportgeräte dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Transportwagen in die Halle gebracht werden.
3. Es dürfen nur Geräte und Bälle genutzt werden, die ausschließlich dem Hallensport dienen.
4. Die Geräte müssen nach der Benutzung in ordnungsgemäßem Zustand auf den für sie vorgesehenen Platz abgestellt werden.
5. Spiele sind nur unter verantwortlicher Leitung eines Übungsleiters gestattet.
6. Markierungen für Spiele sind bereits auf die Hallenböden aufgetragen worden. Weitere Markierungen dürfen nicht aufgebracht werden.
7. Über die Benutzung der jeweiligen Sporthalle ist ein Belegungsbuch zu führen. Die oder der jeweils für die Gruppe Verantwortliche, in der Regel die Übungsleiterin oder der Übungsleiter, ist verpflichtet, die Zeit der Übungsdauer, die Anzahl der Teilnehmer und besondere Vorkommnisse einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen.

### **III. Umkleide-, Duschräume und Toiletten**

1. Zum Umkleiden sind nur die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen.
2. Die Wasch- und Duschräume stehen nur den Sportler\*innen zur Verfügung.
3. Bei der Benutzung aller Räumlichkeiten ist besonders auf Sauberkeit zu achten. Im Falle mutwilliger Beschmutzungen der Räume behält sich die Samtgemeinde Meinersen vor, die Reinigungskosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
4. Die Nutzung der sanitären Anlagen hat immer unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen (Wasserverbrauch etc).

### **IV. Aufsicht und Wartung**

1. Die Aufsicht für die gesamte Sporthalle und die Wartungen der Halle obliegen dem jeweiligen Hausmeister. Er handelt im Auftrag der Samtgemeinde Meinersen. Deren Anweisungen und denen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
2. Den Beauftragten der Samtgemeinde Meinersen, insbesondere dem Hausmeister, kann der Zutritt zu keinem Zeitpunkt verwehrt werden.

### **V. Sonstiges**

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen die hier festgelegten Bestimmungen haben der Hausmeister und die Samtgemeinde Meinersen das Recht, die betreffende Übungsgruppe oder auch Einzelpersonen aus der Halle zu verweisen. Über einen ständigen oder zeitlich begrenzten Ausschluss entscheidet der Samtgemeindebürgermeister bzw. sein Stellvertreter.
2. Beschwerden sind schriftlich unter genauer Begründung bei der Samtgemeinde Meinersen einzureichen.
3. Die evtl. Erhebung einer Benutzungsgebühr sowie die Ausgabe von Schlüsseln wird im Einzelfall gesondert geregelt.
4. Die Samtgemeinde Meinersen haftet nicht, wenn Garderobe oder sonstige private Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.

Meinersen, 05.11.2020

Der Samtgemeindebürgermeister

  
Eckhard Montzka

